jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/28 7Ob123/99k, 1Ob155/04g, 2Ob195/05y, 4Ob82/11d, 4Ob224/13i, 4Ob67/14b, 5Ob176/16t, 5

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1999

Norm

ZPO §498 Abs1
ZPO §503 Z4

Rechtssatz

Zur Tatfrage gehört die Feststellung der den Sachverhalt bildenden Tatsachen einschließlich aller Schlußfolgerungen; zur Rechtsfrage gehört die Anwendung der entsprechenden Rechtsnorm samt der für ihre Anwendung notwendigerweise vorausgesetzten Erfahrungssätze (einschließlich der Denkgesetze) und allgemeinen Rechtsbegriffe sowie sämtliche rechtliche Schlußfolgerungen aus dem festgestellten Sachverhalt. Hat der Gesetzgeber das konkrete tatsächliche Element soweit in die Rechtsnorm eingebaut, daß die Tatfrage nicht nur das Beurteilungsobjekt der Rechtsnorm ist, sondern in diese selbst eingeht und ihr erst Anwendbarkeit verleiht, liegt eine gemischte Frage vor.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 123/99k
  Entscheidungstext OGH 28.05.1999 7 Ob 123/99k
- 1 Ob 155/04g
  Entscheidungstext OGH 27.09.2005 1 Ob 155/04g
  Vgl auch; Beisatz: Im Allgemeinen ist als Lösung der Tatfrage die Beschaffung der konkreten Unterlagen für die Feststellung eines tatsächlichen Geschehens und diese Feststellung selbst anzusehen, während die Lösung der Rechtsfrage in der Anwendung der generellen Norm auf den konkreten Einzelfall besteht (so schon 2 Ob 29/86). (T1); Veröff: SZ 2005/136
- 2 Ob 195/05y
  Entscheidungstext OGH 08.03.2007 2 Ob 195/05y
  Vgl auch; Beisatz: Das Berufungsgericht kann aus den erstinstanzlichen Feststellungen andere tatsächliche Schlussfolgerungen ziehen und damit zu einer anderen rechtlichen Beurteilung kommen. (T2)
- 4 Ob 82/11d
  Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 82/11d
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Wertungen und Schlussfolgerungen bauen zwar auf Tatsachen auf, sind selbst aber grundsätzlich nicht Gegenstand eines Beweisverfahrens und daher keine Tat?, sondern revisible Rechtsfragen.

(T3)

- 4 Ob 224/13i
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 224/13i
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T2
- 4 Ob 67/14b
  Entscheidungstext OGH 20.05.2014 4 Ob 67/14b
  Vgl auch; Beis wie T3
- 5 Ob 176/16t
  Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 176/16t
  Vgl auch
- 5 Ob 66/18v
  Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 66/18v
  nur: Zur Tatfrage gehört die Feststellung der den Sachverhalt bildenden Tatsachen einschließlich aller Schlußfolgerungen; zur Rechtsfrage gehört die Anwendung der entsprechenden Rechtsnorm samt der für ihre Anwendung notwendigerweise vorausgesetzten Erfahrungssätze (einschließlich der Denkgesetze) und allgemeinen Rechtsbegriffe sowie sämtliche rechtliche Schlußfolgerungen aus dem festgestellten Sachverhalt. (T4); Veröff: SZ 2018/58
- 9 Ob 9/19t
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 9 Ob 9/19t
  nur: Zur Tatfrage gehört die Feststellung der den Sachverhalt bildenden Tatsachen einschließlich aller Schlußfolgerungen. (T5)
- 9 ObA 13/19f
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 9 ObA 13/19f
  Auch; Bem: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T6 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T5 wurde gelöscht. - September 2021 (T6)
- 5 Ob 233/20f
  Entscheidungstext OGH 04.02.2021 5 Ob 233/20f
  Beis wie T3
- 5 Ob 110/21v
  Entscheidungstext OGH 27.07.2021 5 Ob 110/21v
  Vgl; nur T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111996

Im RIS seit

27.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at